



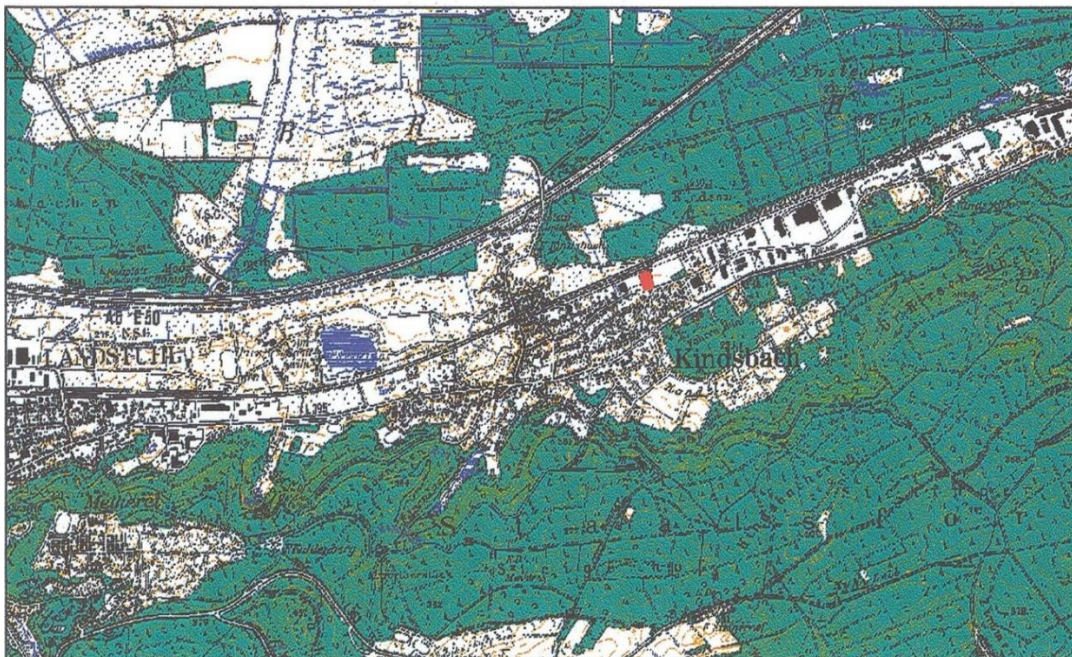
FASSUNG ZUR GENEHMIGUNG

GEÄNDERT	BEARBEITET	GEPRÜFT	DATUM

BAUHERR PALATIA INGENIEUR- UND STÄDTEBAU GmbH 67806 ROCKENHAUSEN					BAUHERR KOPIE	
PROJEKT BEZ. BEBAUUNGSPLAN "AM STOCKWOOG" IN DER GEMEINDE KINDSBACH, 3. ÄNDERUNG					DATUM	
ZEICHNUNG RECHTSPLAN					MASSTAB 1:500	BEILAGE
	VERMESSEN	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEPRÜFT	BLATTGRÖSSE	BLATT NR.
ZEICHEN		WI	WAL	WI	97°/50°	
DATUM		OKT 2003	OKT 2003	OKT 2003		
PROJEKT NR.	2001025				ENTWURFSVERFASSER	
 Luitpoldstraße 60a 67 806 Rockenhausen Telefon: 0 63 61.91 90 Telefax: 0 63 61.91 91 00 e-mail: info@igr.de						
					DATUM OKTOBER 2003	

Übersicht

ohne Maßstab



Zeichenerklärung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)




Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)





Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0.4 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)
- GFZ 0.8 Geschoßflächenzahl
(§ 20 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)

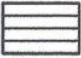

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
(§ 22 (2) BauNVO)
- a abweichende Bauweise
-  Baugrenze
(§ 23 (3) BauNVO)


Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

-  Straßenverkehrsfläche
(§ 9 (1) 11 BauGB)
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 (1) 11 BauGB)
-  Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die
Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

-  Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und
Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
-  Abwasser: Retentionsbecken, Versickerungs/ -Rückhaltemulden
(§ 9 (1) 12 BauGB)










Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

-  Grünflächen (öffentlich/privat)
(§ 9 (1) 15 BauGB)



zu pflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Firstrichtung
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	unterirdische Versorgungsleitung
	oberirdische Versorgungsleitung

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4, 6 und 8 BauNVO)

Im Plangebiet wird entsprechend den Eintragungen im Rechtsplan ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt.

Gemäß § 6 (2) BauNVO sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Gemäß § 1 (5) BauNVO können nur ausnahmsweise zugelassen werden:

- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten
- Gartenbaubetriebe

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 86 LBauO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe gesteuert.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschossflächen- zahl	Z Zahl der Vollge- schosse	TH max maximale Traufhöhe
MI 1 / MI 2	0,4	0,8	II	6,5 m

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der Straßenachse der das Grundstück erschließenden Straße in Grundstücksmitte auszugehen.

1.2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Gebiet MI 1 ist die offene Bauweise festgesetzt. Im Gebiet MI 2 ist die abweichende Bauweise in der Form vorgesehen, dass die Abstandsflächen gemäß LBauO nur für die östliche Grundstücksseite gelten.

**1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die von Bebauung freizu-
haltenden Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken ist gemäß Planzeichnung festgesetzt.

1.5 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12, § 14, § 21 a und § 23 BauNVO)

Gemäß § 12 BauNVO i. V. m. § 45 LBauO sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckstimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung sind die im Bebauungsplan eingetragenen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit bzw. der Verbandsgemeindewerke Landstuhl zu belasten.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Bahn ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 3,5–2,5 m gemäß Rechtsplan im Norden des Plangebietes vorzusehen sowie eine Lärmschutzwand, Höhe mind. 2,5 m, im Westen des Plangebietes.

Im Plangebiet sind Fenster und Türen mit Schallschutzklasse III bei den nördlichen Fassaden und Schallschutzklasse II bei den sonstigen Fassaden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform

Im Gebiet sind Sattel- und Pultdächer zulässig.

II.1.2 Dachmaterialien

Die geeigneten Dächer sind in der Farbe naturrot bis rotbraun auszuführen.

Dachbegrünungen und Sonnenkollektoren sind im gesamten Plangebiet ebenfalls zulässig.

II.1.3 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist mit 30° - 45° festgesetzt:

Hinweis:

Für die Nebengebäude, Garagen und Carports im Plangebiet wird die Anpassung an das Hauptgebäude empfohlen.

II.1.4 Kniestöcke, Trauf- und Firsthöhe

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke bis Oberkante Fußpfette, zulässig.

II.1.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal 2/3 der Gesamtlänge der Dachfläche zulässig.

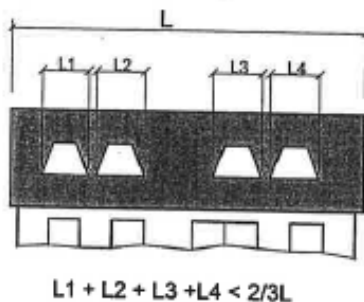


Bild 1: Schema Dachaufbauten

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Form/Höhe und gleichem Material auszuführen.

Bei Hausgruppen sind die Dachaufbauten aufeinander abzustimmen.

II.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Straßenseite hin nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen von der Straßenhöhe in der Straßenachse zulässig.

Als Einfriedungen sind auch Laubgehölze und Holzzäune zulässig.

Seitliche Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m gemessen vom anstehenden Gelände betragen.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

Die öffentlichen Grünflächen im Norden des Plangebietes (Lärmschutzwall) ist als geschlossene Bepflanzung mit Pflanzen der Artenliste C anzulegen und langfristig zu sichern und zu pflegen.

Auf den öffentlichen Grünflächen südlich des Lärmschutzwalles sind Mulden für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung anzulegen.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die Grundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B pro 250 m² Grundstücksfläche zu bepflanzen.

III.2.2 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser soll durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken versickert werden. Hierbei sind entsprechend der Bauweise der Unterkellerung von Gebäuden Mindestabstände zu den Gebäudekanten einzuhalten. Ein Mindestabstand von 6 m wird empfohlen.

Das Fassungsvermögen einer Rückhaltung sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen. Eine Reduzierung der Einstauhäufigkeit kann durch Anlage und Betrieb von Zisternen erreicht werden.

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen.

III.3 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Es wird versucht einen Massenausgleich im Zuge der Freiflächengestaltung anzustreben.

III.4 Hinweis zur Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 1a BauGB)

Durch die privatrechtlich abgewickelte Realisierung werden die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen direkt in die Grundstückskosten eingerechnet.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für die einzelnen Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten.

IV.2 Auflagen durch das Angrenzen an die Bahnstrecke

Bei der Errichtung des Lärmschutzwalles muss beachtet werden:

- darf die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt werden,
- die Standsicherheit des Bahndammes muss gewährleistet sein,
- die Sicht auf Signale muss gewährleistet sein,
- bei einer eventuellen Bepflanzung der Böschungen sind die DS 800 01 und das Merkblatt „Grün an der Bahn“ zu beachten (u. a. Mindestabstand der Pflanzen von Gleisachse von 5 – 7 m).

Bezüglich der Immissionen sind:

- Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Hierzu gehören auch Bremsstaub, Laub und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.

Des weiteren ist zu beachten:

- Durch das elektromagnetische Feld der Oberleitung können unter Umständen Störungen in elektrischen Geräten verursacht werden.
- Die Standsicherheit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Oberleitungsmasten, DB-Kabel etc.) ist zu gewährleisten
- Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung usw. sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.
- Die Abstandsflächen laut der Landesbauordnung sowie die baurechtlichen und die nachbarrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen derart einschränken, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einzäunung ist vom Bauherrn und seinem Rechtsnachfolger auf ihre Kosten laufend in Stand zu setzen und gegebenenfalls zu erneuern.
- Bei der Bepflanzung entlang des Bahngeländes ist das Nachbarrecht einzuhalten. Die Sicht auf Eisenbahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden.

IV.3 Schutzabstände zu Leitungen

Durch die Pfalzwerke AG wird auf die bestehende Kabelleitung hingewiesen. Bepflanzungen haben einen Mindestabstand von 2 m zur Leitungsachse einzuhalten.

ANHANG

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Kastanie	(<i>Aesculus spec., Castanea sativa</i>)
Nussbaum	(<i>Juglans regia</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbire	(<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbire	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica x cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste C: Straucharten

Bibemellrose	(<i>Rosa spinosissima</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Weichselkirsche	(<i>Prunus mahaleb</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus spec.</i>)
Berberitze	(<i>Berberis</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum spec.</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
mit Berichtigungen vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
m.W.v. 1. August 2002
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I
S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes zur
Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung
Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
6. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG)
in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36),
zuletzt geändert durch Art. 65 des Euro-Anpassungsgesetzes
vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)
8. Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153),
zuletzt geändert durch Art. 9 des Euro-Anpassungsgesetzes
vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
9. Denkmalschutz und - Pflegegesetz (DSchPflG) vom 23.03.1978
(GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Art. 38 des Euro-Anpassungs-
gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
10. Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 8. Februar 1977 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)
11. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt
geändert am 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
12. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung
vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 70
des Euro-Anpassungsgesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
13. Nachbarrechtsgesetz für Rheinland Pfalz vom 21. Juli 2003
(GVBl. S. 209)

Der Gemeinderat hat am 04.04.2001 gem.
§2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplan
beschlossen.

Am 14.05.2003 wurde dieser Bebauungsplanent-
wurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB be-
schlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommen-
den Träger öffentlicher Belange und die Behörden und
Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Plan-
aufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB
den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung
gegeben wurde.

_____, den _____
~~Verbandsgemeindeverwaltung~~

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.06. bis 21.07.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.06.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

den

Verbandsgemeindeverwaltung

Der Gemeinderat Kindsbach
hat am 08.10.2003 den Bebauungsplan gem. § 24 der
Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 06.07.1998 und
gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen
Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN



den _____

—Verbandsgemeindeverwaltung—

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung
ist gem. § 10 (3) BauGB

1. Fertigung

Genehmigt

mit Verfg. vom 28/11/03

GENEHMIGT Kindsb.

Kreisverwaltung
den 28/11/03

Kreisverwaltung

I.A. Dipl. Ing. Jan DEUBIG
-Stadtplaner-

den _____

Im Auftrage:



AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.



10. Dez. 03

, den



Ortsbürgermeister

18. Dez. 03

Der Bebauungsplan wurde am

bekannt gemacht.

In Vertretung: Dr. Degenhardt, 1. Beigeordneter

